

II-3954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1981U

1978 -06- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA, Dr. MOSER
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von porno-
graphischen Druckwerken und Filmen

Wer in Österreich die Pornoszene beobachtet, muß feststellen, daß harte Pornographie nicht nur in den Sexshops, sondern zunehmend auch insogenannten 'Romanschwemmen' angeboten und dadurch vor allem Kindern und Jugendlichen leicht zugänglich wird. Darüberhinaus beginnt die Pornowelle Kinder zu mißbrauchen - in Ihrer Anfragebeantwortung vom 22. Juli 1977 wurde dies bestätigt. Es wird Sodomie und Fäkalporno und solcher in Verbindung mit allen Formen der Gewaltanwendung feilgeboten.

Der Oberste Gerichtshof hat mit seinen Feststellungen zwar den Pornobegriff aufgeweicht, aber immerhin noch festgestellt: "Unter harter Pornographie versteht man abstoßende und abqualifizierende Darstellungen von oralem und analem Verkehr, Gruppensex, lesbischen, homosexuellen, sadistischen, masochistischen, sodomitischen und anderen perversen Szenen". "Sexuelle Darstellungen (in Schrift oder Bild) sind daher nur dann als unzüchtig anzusehen, wenn sie von jedermann, der sozial integriert ist, d.h. den gesellschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Erscheinungen der Gegenwart aufgeschlossen gegenübersteht als unerträglich

empfunden werden, wie etwa die exzessiv aufdringliche und abstossende Wiedergabe von Sexualakten oder gar derartigen Darstellungen gewaltsamer, sadistischer, masochistischer oder krimineller gleichgeschlechtlicher Betätigung."

In der Verwaltungs- und Rechtssprechungspraxis werden aber nicht einmal diese Feststellungen als Grundlage für Entscheidungen genommen, weil harter Porno gewerbsmäßig feilgeboten wird. In der Studienarbeit der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft über Pornographie in Österreich heißt es: "Weil die Dämme der Rechtssprechung gegen das Unzüchtige aufgebrochen wurden, ist die Flut des Porno über uns hereingebrochen. Nicht unmerklich, sondern rasant. Für diese Pornoüberschwemmung sind in Österreich zunächst die Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsorgane verantwortlich."

Somit erhalten üble Geschäftemacher Gelegenheit ungestraft geistige Umweltverschmutzung zu treiben und damit noch groß zu verdienen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung geben im § 11 Abs. 3 dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit Verbreitungsbeschränkungen für Druckwerke auszusprechen, welche die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes schädlich beeinflusst. Diese Gesetzesbestimmung wird kaum angewendet, obwohl zahlreiche Druckwerke zur geistigen Umweltverschmutzung beitragen und die normale Entwicklung der Jugend gefährden.

Die Mehrzahl der Österreicher lehnen harte Pornographie und vor allem das Geschäft mit ihr eindeutig ab. Aufgrund dieser Tatsache stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Wie viele Hausdurchsuchungen wurden aufgrund eines gerichtlichen Befehles von Organen der Exekutive im Jahr 1976 und im Jahr 1977 im gesamten Bundesgebiet durchgeführt, um Straftatbestände nach dem Pornographiegesetz zu ermitteln?
2. Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer?
3. Wie viele pornographische Magazine und Filme wurden hierbei vorgefunden und in wie vielen Fällen hatten diese Kinderpornos zum Inhalt?
4. Welche weiteren Handlungen haben die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des sichergestellten pornographischen Materials gesetzt?
5. Hat der Bundesminister für Inneres aufgrund des sichergestellten pornographischen Materials oder aufgrund von Anzeigen Verbreitungsbeschränkungen oder Verbreitungsverbote verfügt?
6. Wenn ja, in wie vielen Fällen
 - a) von amtswegen
 - b) aufgrund von Anzeigen?
7. Wie viele Anzeigen auf Verbreitungsbeschränkung oder Verbreitungsverbote sind gestellt worden?

8. In wie vielen Fällen haben die Sicherheitsbehörden Anzeigen nach dem Pornographiegesetz an die Staatsanwaltschaften gerichtet?
9. Wie oft haben Staatsanwaltschaften durch Feststellung eines "nicht strafbaren Tatbestandes" ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden unmöglich gemacht?